

denz wiesen uns den Weg. Er setzte sie kongenial in ein Petitionum zu nicht weniger als einer Neustrukturierung des Zivilrechts um, mit dem Verbraucherrecht als integralem Bestandteil. Seinen intellektuellen Großangriff auf den heiligen Gral des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches untermauerte er mit einem Zitat von Karl Marx, was ihm von der etablierten deutschen Zivilrechtswissenschaft nie verziehen wurde und nicht ohne Einfluss auf seine Karriere blieb. Er selbst hätte es sich wohl nicht träumen lassen, dass ihn von nun an das Verbraucherrecht durch seine Arbeit und sein Leben begleiten würde. Verbraucherrecht erwies sich als Speerspitze zur Erneuerung des Zivilrechts, jedoch nicht mehr getrieben von der Wohlfahrtsstaatsideologie, sondern von dem europäisch avisierten Umbau der Rechtsordnung.

1982 wurde das Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen gegründet. Die von uns jungen Linken bewunderte Universität Bremen erkor ihn zum geschäftsführenden Direktor. Mit seiner überbordenden Geisteskraft, seinem Charme und seiner kraftvollen Unernthaftigkeit widmete er sich der Aufgabe, die theoretischen und praktisch-politischen Grundlagen für ein soziales Europa zu schaffen. Es waren wundervolle Gründerjahre, Jahre des wilden wissenschaftlichen Streitens, aber auch Jahre der Selbstfindung der kritischen Rechtswissenschaft, begleitet von den Granden der europäischen und amerikanischen Jurisprudenz, unterstützt von den wenigen großen Geistern der deutschen Rechtswissenschaft, die bereit waren, sich mit den roten Juristen auseinanderzusetzen. Norbert Reich gelang es, im ZERP eine Atmosphäre zu schaffen, in der Arbeit und Freizeit, wie man heute sagen würde, aber doch eigentlich eher Wissenschaft und Leben schlechthin freudvoll und zeitlos miteinander verschmolzen.

Nach fast 10 Jahren verantwortlicher Leitung des ZERP engagierte sich Norbert Reich für den Fachbereich Rechtswissenschaft in Bremen, wurde Dekan, öffnete sich der Reform der Juristenausbildung über die Grenzen Deutschlands hinweg. Zu einem Zeitpunkt, zu dem andere bereits an ruhige Jahre als Pensionäre denken oder Pläne zur touristischen Erkundung der Welt machen, übernahm er die Leitung der Graduate Law School in Riga. So schloss sich der Kreis, vom Max-Planck-Institut in Frankfurt nach Russland zum sowjetischen Zivilrecht, zurück ins alte Europa nach Ham-

burg und Bremen, von dort nach dem Mauerfall in das neue Europa, ins Baltikum.

Man könnte meinen, dass mit der Emeritierung in das umtriebige Leben Ruhe und Beständigkeit einkehren sollten. Sein Schatz an Erfahrung, seine pulsierende Neugierde machten ihn zu einem gern gesehenen Gastforscher an vielen europäischen Universitäten. In den Dekaden seiner Forschungsjahre hat er die Internationalisierung der Rechtswissenschaft über alle Gartenzäune hinweg gelebt. Er erschöpfte sich nicht im Kurzfristigen, er blieb vor Ort, um Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zu verstehen. Seine breiten Sprachkenntnisse halfen ihm, sich den Kontakt zu den Menschen zu erschließen, auch denjenigen, die die lingua franca nicht beherrschten. Norbert Reich musste sich nirgendwo aufdrängen, ihm wurden die Angebote aufgedrängt. Waren er und seine Frau Renate rund um den Globus unterwegs, so öffneten sie ihr Haus für junge Forscher aus der ganzen Welt, die am Max-Planck-Institut in Hamburg ihren Studien nachgingen. Dort konnten sie leben und arbeiten, solange sie nur den heimischen Kater ordentlich versorgten. Waren sie jedoch in Hamburg, so luden sie die jungen Forscher zum Abendessen ein.

All die vielen Reisen und Forschungsaufenthalte spiegeln sich in seinen präzise nachfolgenden Publikationen wider. Allein in den beiden letzten Jahren sind drei synoptische Monographien entstanden, die wir nun als sein wissenschaftliches Vermächtnis zu studieren haben. Dieses wahrlich wirkungsmächtige Leben soll nun vorbei sein? Bitter werden wir seine bährige Lebenskraft vermissen, seine unbändige Lebensfreude, seine barocke flamboyante Auffassung vom Leben, seine Kunst, Geschichten zu erzählen, sein weit gespanntes Wissen als kritisch-offener Bourgeois, als Kenner von Kunst und Literatur, wissbegierig, neugierig, sein offenes positives Lachen und seine Wärme, mit der er uns alle umfing. Wir haben einen großen Wissenschaftler verloren, einen wunderbaren Kollegen und einen überaus verlässlichen Freund. An ihm, der uns so viel lehrte, müssen wir nun noch lernen, uns zu trösten mit dem, was er uns hinterlassen hat in seinen wissenschaftlichen Werken und mit seinem Leben, das uns so geprägt hat. Das ist ein bleibender Schatz, der unseren elenden Schmerz lindern soll.

Hans-W. Micklitz, Bamberg/Florenz

Axel Adrian: Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen. Konsequenzen aus Zweifeln postmoderner/zeitgenössischer Philosophie für eine allgemeine Wissenschaftstheorie sowie für jede juristische Methodenlehre. – Berlin: Duncker & Humblot, 2014. (Schriften zur Rechtstheorie; Bd. 274.) 158 S.; brosch.: 39,90 €. ISBN 978-3-428-14430-3.

Das aus dem Haupttitel dieser Schrift sprechende Anliegen weckt Interesse: Gelingt es *Axel Adrian*, auf 110 Textseiten eine auch die Rechtswissenschaft umfassende allgemeine Wissenschaftstheorie wenigstens in ihren Grundzügen zu entwickeln? Der etwas sperrige Untertitel deutet an, worum es dem Autor dabei im Wesentlichen geht: Die Darlegung von Gewissheitszweifeln, wie sie heute in praktisch allen Wissenschaftsdisziplinen, auch in den Naturwissenschaften und der Mathematik, anzutreffen sind, die Erstreckung dieser Zweifel auf die Jurisprudenz und die Formulierung von Folgerungen, die hieraus insbesondere für juristische Methodenlehren zu ziehen sind. Auch wenn das vielleicht noch keine allgemeine Wissenschaftstheorie ist, handelt es sich jedenfalls um ein anspruchsvolles Programm.

Bei der Beschäftigung mit Wissenschaft unterscheidet *Adrian* unter Bezugnahme auf den Physiker und Philosophen *Gerhard Vollmer* drei

„Arbeitsebenen“ (S. 26f.): als erste Ebene die Fakten (im Fall der Rechtswissenschaft wäre hier wohl das gesetzte bzw. gesprochene Recht zu nennen, aber dazu äußert sich *Adrian* leider nicht), als zweite Ebene die wissenschaftliche oder auch nur pseudowissenschaftliche Befassung mit diesen Fakten und als dritte Ebene die Wissenschaftstheorie, die sich mit den von den Wissenschaftlern verwendeten Methoden befasst. Bei den Natur- und Sozialwissenschaften als empirischen Wissenschaften, die in erster Linie im Interessenfokus der Wissenschaftstheorie stehen, besteht die erste Ebene aus Beobachtungen und Messungen. Beobachtungen und Messungen sind auch der Gegenstand von Teildisziplinen der Rechtswissenschaft wie etwa der (empirischen) Rechtssoziologie – allerdings blendet *Adrian* solche Teildisziplinen aus seiner Betrachtung aus. Vielmehr interessiert er sich allein für die juristische Methodenlehre (S. 9); diese setzt er für die Zwecke seiner Abhandlung mit der Rechtswissenschaft gleich. Eine institutionelle Unterscheidung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis findet dabei nicht statt; auch die in der (gerichtlichen) Praxis angewandte juristische Methodenlehre ist Gegenstand seiner Erörterung. Er begründet das damit, dass gerade Gerichtsurteile mit ihren unmittelbaren Folgen für die Betroffenen vorhersehbar sein und auf nachvollziehbarer Grundlage ergehen sollen (S. 10). Diese Begründung wurzelt in *Adrians*

pragmatischem Verständnis von Wissenschaftlichkeit: Diese zeigt sich für ihn in der Rationalität (im Sinne von Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit); die Wissenschaftstheorie habe die Frage nach den Kriterien für Rationalität zu beantworten. Wie die spezifischen Kriterien für Rationalität in der juristischen Methodenlehre beschaffen sein sollen, wird dann in einem eher kurzen Abschnitt erst im Schlussteil des Buches ausgeführt (S. 98–124).

Den größten Umfang nehmen zuvor Erörterungen der Wissenschaftlichkeitskriterien anderer Disziplinen ein. Zunächst gibt *Adrian* dazu einen knappen Überblick über die Entwicklung wissenschaftstheoretischer Konzepte: Der durch die Erfolge der Naturwissenschaften in der Neuzeit sich etablierende Empirismus, der in seiner reinen Form nur beobachtbare Fakten, also die „Realität“, als Prüfkriterium akzeptiert und in dieser Form schon an der Anwendung eines (strengen) Kausalitäts- und Induktionsprinzips scheitert, wird insbesondere durch das Falsifikationskriterium *Karl Poppers* modifiziert und durch *Thomas S. Kuhns* Lehre von den auch gegenüber empirischen Widerlegungen stabilen wissenschaftlichen Paradigmen konterkariert. Neuere Auffassungen (*Adrian* bezieht sich hier wieder auf *Vollmer*) sprechen von „Rationalität“ als Prüfkriterium der Wissenschaftlichkeit, und hier sieht *Adrian* eine Anschlussmöglichkeit für die Geisteswissenschaften und insbesondere die Rechtswissenschaft (also die juristische Methodenlehre). Die Rationalität als Wissenschaftlichkeitskriterium habe auch den Vorzug, dass sie auf die Wissenschaftstheorie selbst anwendbar sei. Auf knapp 60 Seiten werden dann unter der Überschrift „Wissenschaftliche Erkenntnisse“ einzelne Disziplinen und ihre Erfahrungen mit Erkenntnisgrenzen dargestellt: Die Physik, in der die Relativitätstheorie die Vorstellung der Absolutheit von Raum und Zeit erschütterte und die Quantentheorie den Determinismus ad absurdum führte; die Logik, deren Gewissheitsannahmen schon durch einfache Paradoxien („alle Kreter sind Lügner“) zerstört werden; die Mathematik, deren axiomatische Systeme *Kurt Gödel* als notwendig defizitär im Hinblick auf gleichzeitige Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit erwiesen hat; die Sprachwissenschaft, die feststellen muss, dass sprachliche Ausdrücke keine objektive Bedeutung haben (sich die Bedeutung vielmehr erst aus dem Gebrauch der Ausdrücke ergibt); schließlich Neurowissenschaften und Informatik, die beim Versuch der Erfassung der komplexen realen Welt an Kapazitätsgrenzen stoßen.

Für die juristische Methodenlehre zieht *Adrian* aus dieser Ubiquität der Ungewissheit den Schluss, dass keine „objektive Meta-Methode“ existiert, aus der eine bindende juristische Methodenlehre abgeleitet werden kann (S. 98f.). Um dennoch die von Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip geforderte Bindung des Richters an das Gesetz und die Nachprüfbarkeit von Gerichtsurteilen zu gewährleisten, stellt *Adrian* eine Forderung auf, die man als eine Kernthese seiner Arbeit betrachten kann: Ein Gericht müsse die von ihm anzuwendende Methode selbst (frei, ohne Bindung an eine – eben nicht existierende – Meta-Methode) auswählen und diese Auswahl explizit in der Begründung seiner Entscheidung angeben (S. 100, 114f. und passim). So könne zum Beispiel ein Obergericht „feststellen“ (gemeint ist wohl: festlegen), „dass das Konzept der historischen Auslegung keine Rolle mehr spielen darf, etc“. Untergerichte sollten dabei an die Methodenwahlentscheidung von Obergerichten gebunden sein (S. 101). Immer wieder plädiert der Autor auch für den Einsatz von Formeln und Computertechnik zur Bewältigung von Komplexität bei der Anwendung der (jeweils durch das Gericht ausgewählten) Methode; als Beispiel nennt er eine „Computeranwendung zur konsolidierenden Verarbeitung aller Sprachfassungen“ einer Norm des Unionsrechts (S. 113).

Im Hinblick auf die These von der Ubiquität berechtigter Gewissheitszweifel ist dem Autor zuzustimmen. Die Darstellung dieser Zweifel in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen gelingt in überzeugender und auch für den naturwissenschaftlichen Laien verständlicher Weise. Dass diese Gewissheitszweifel auch in der Rechtswissenschaft ihren Platz haben, ist freilich nicht ganz neu – die Zeiten der Begriffsjurisprudenz sind lange vorbei. Interessant ist aber die – allerdings induktiv ermittelte und damit nach den Thesen des Autors wiederum mit Gewissheitszweifeln behaftete – Erkenntnis, dass es auch in der Rechtswissenschaft Grenzen der Rationalität gibt, die selbst bei größter

Anstrengung nicht überwunden werden können. Dass *Adrian* in Anbetracht dieser Erkenntnis nicht resigniert, sondern engagiert für mehr Rationalität in der Jurisprudenz plädiert, und diese Forderung sowohl auf die Rechtswissenschaft im engeren Sinne als auch auf die Rechtsprechung bezieht, ist lobenswert – eine andere denkbare Konsequenz der Erkenntnis ubiquitärer Gewissheitsgrenzen wäre gewesen, die Jurisprudenz trotz ihrer Widersprüche und Ungenauigkeiten im Hinblick auf die Wissenschaftlichkeit auf gleicher Höhe mit anderen Disziplinen zu sehen und weitere Anstrengungen zur Erreichung von mehr Rationalität mangels Erfolgsaussichten einzustellen.

Allerdings erscheint der Weg, den *Adrian* zur Vermehrung der Rationalität in der Rechtswissenschaft einschlagen möchte, als zweifelhaft. Das beginnt schon bei der theoretischen Fundierung dieses Weges: Der Autor beruft sich mehrfach auf den radikalen Konstruktivismus (S. 24f., 47 und passim), der jegliche Erkenntnis als Konstruktion des jeweiligen Individuums betrachtet, und akzeptiert dabei auch den rein solipsistischen Ausgangspunkt einer solchen Erkenntnis. Ob eine solche Erkenntnistheorie dem Recht, das ja ein soziales Phänomen darstellt und auf allgemeine Anerkennung angewiesen ist, angemessen ist, erscheint äußerst fraglich. Die konkreten Vorschläge, die der Autor dann macht, können auch nicht überzeugen: Es ist zwar richtig, dass es für die Wahl (oder auch die Gewichtung) einer Auslegungsmethode keine allgemeingültige Meta-Methode gibt; und es ist auch richtig, dass die explizite Angabe der verwendeten Methode die Überprüfbarkeit einer Gerichtsentscheidung erhöht und insoweit zu begrüßen ist. Dem Autor gelingt es aber nicht, mit dem Konzept der völlig freien (also willkürlichen) verbindlichen Festlegung der anzuwendenden Methode ein erhöhtes Vertrauen in die Rationalität der so getroffenen Entscheidungen zu erzeugen. Denn soweit das Gericht die Methode jeweils von Fall zu Fall selbst „frei“ festlegt, wird das Rationalitätskriterium der Vorhersehbarkeit nicht erfüllt, und es besteht außerdem die Gefahr einer am Ergebnis orientierten Methodenwahl; soweit aber das Gericht an die Festlegung der Methode durch eine eigene frühere Entscheidung oder durch ein Obergericht (oder auch den Gesetzgeber) gebunden sein soll, wie es bei *Adrian* anklingt, stellt sich ein anderes Problem: Wie kann die für den Ausgang einer Vielzahl von Fällen entscheidende verbindliche Auswahl einer Methode legitim sein, wenn diese abstrakte Auswahlentscheidung nicht weiter begründet werden kann? Die bloße Berufung auf die Normativität als Proprium der Rechtswissenschaft (S. 112f.) genügt nicht, denn Normativität kann ohne Legitimität auf lange Sicht nicht funktionieren. Vorzugswürdig ist hier das ja durchaus anzutreffende Bemühen der Gerichte, in jedem einzelnen Fall die jeweils angemessene Methode zu finden, auch wenn hierfür keine allgemeingültige Meta-Regel existiert; ähnlich verfahren auch die Naturwissenschaften, die auf jeweils begrenzten Teilgebieten mit für diese Gebiete angepassten Methoden zu brauchbaren Ergebnissen kommen. In der Jurisprudenz erfordert eine solche Vorgehensweise erfahrene und integre Richterpersönlichkeiten, wie übrigens auch *Adrian* sie sich wünscht (S. 115f.). Schließlich seien auch an dem Vorschlag, sich bei der Anwendung juristischer Methoden zur Bewältigung von Komplexität der Hilfe von Formeln und Computern zu bedienen, erhebliche Zweifel angemeldet: Selbst wenn man unterstellt, dass auf diesem Wege juristische Probleme überhaupt gelöst werden können, dürften sich diese Hilfsmittel selbst notwendigerweise als so komplex erweisen, dass die mit ihnen gewonnenen Entscheidungen für einen Außenstehenden (zum Beispiel eine Partei im Gerichtsverfahren) nicht nachvollziehbar sind – gerade um Nachvollziehbarkeit geht es aber dem Autor.

Einige Formalien stören: Die mitunter etwas eigenwillige Kommasetzung, lange wörtliche Zitate aus der Lehrbuch- und Sekundärliteratur (Beispiel: S. 111f. Fn. 63) und die Zeichnungen, die jedenfalls den Rezensenten eher verwirren als zu besserem Verständnis beitragen. Insgesamt kann von der Lektüre dieses Buches aber nicht von vornherein abgeraten werden; immerhin verdeutlicht es absolute Erkenntnisgrenzen, die sicher nicht jedem Juristen bewusst sind und deren Kenntnis auch zur Bildung der erwähnten Richterpersönlichkeit beitragen kann.

Privatdozent Dr. Tobias Herbst,
Humboldt-Universität zu Berlin/Universität Bayreuth